Herrn
Robert Hammer
Sukdull 9a
8410 Wildon

Gutachtliche Stellungnahme

zur Oberflächenentwässerung der Grundstücke 310/2, 310/31, 310/32, 301/33 der KG Sukdull als Aufschließungserfordernis zur Erstellung eines Bebauungsplanes

erstellt von:

Dipl.-Ing. Hubert MITTEREGGER
Zivilingenieur für Bauwesen
allgem.beeid.u.gerichtl.zert.Sachverständiger
8430 Leibnitz, Marburgerstraße 17

DIPL.-ING. HUBERT MITTEREGGER ZIVILINGENIEUR FÜR BAUWESEN LEIBNITZ

Leibnitz, am 24. September 2013

P:\04-GUTACHTEN\OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG\HAMMER SUDULL GUTACHTLICHE STELUNGNAHME DOC

1. ALLGEMEINES

Mit der Flächenwidmungsplan-Änderung 3.14 „Hammer" wurde das landwirtschaftlich genutzte Grundstück 310/2 in einem Gesamtausmaß von ca. 6.610 m² als Aufschließungsgebiet „Reines Wohngebiet" umgewandelt.
Als Aufschließungserfordernis wurde unter anderem auch eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung gefordert.

Grundlagen:
- Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.0 – Jänner 2012 vom Land Steiermark
- Gültige ÖNORMEN

2. VERANLASSUNG UND ZWECK DER GUTACHTLICHEN STELLUNGNAHME

Veranlassung und Zweck ist die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung der Grundstücke 310/2, 310/31, 310/32, 301/33, der KG Sukdull.

Die Klärung und Bedachtnahme an die Oberflächenwässer, welche aus dem Norden die Grundstücke überfluten können, ist in dieser gutachtlichen Stellungnahme nicht berücksichtigt.

3. ENTSORGUNGSBEREICH / EINZUGSGEBIET

Das Entsorgungsgebiet der Oberflächenentwässerung liegt im südöstlichen Teil der KG Sukdull und ist von Wildon über die Aframerstraße (Gemeinde Wildon) und Marienhofweg (Gemeinde Stocking) erreichbar.

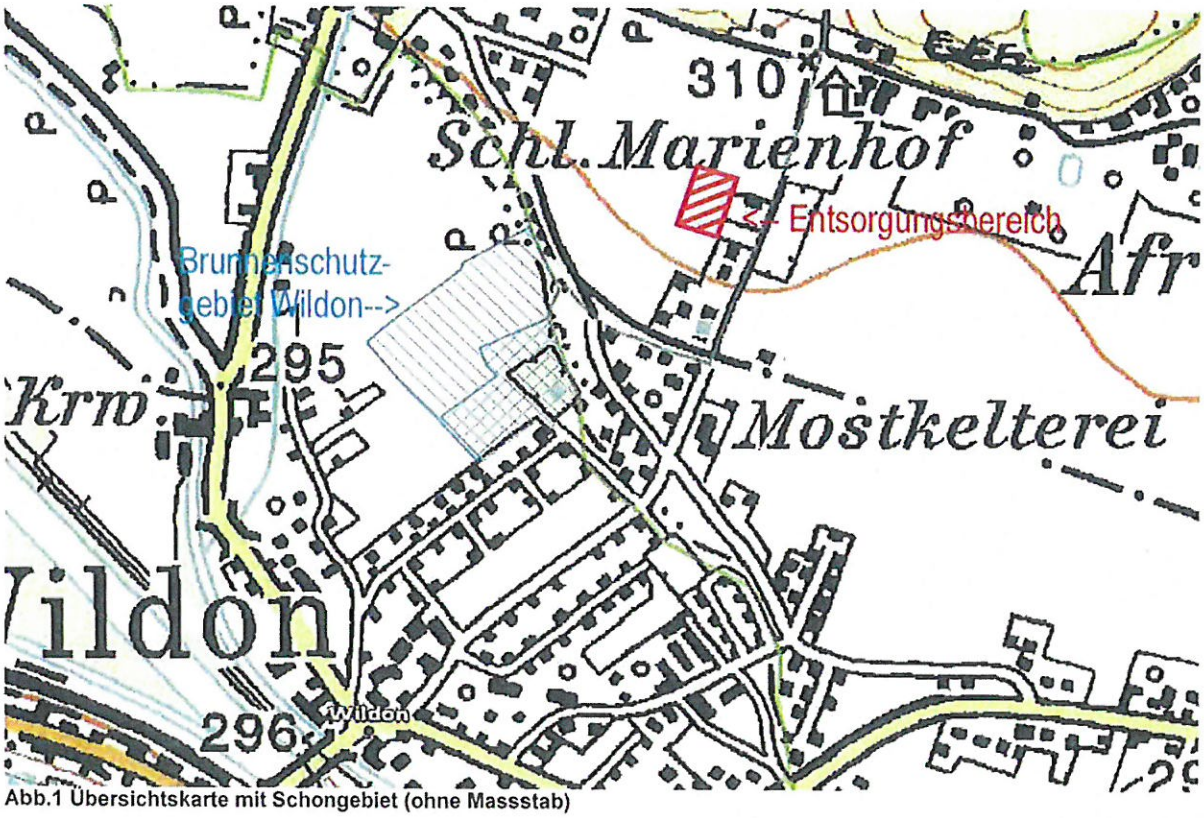

Abb.1 Übersichtskarte mit Schongebiet (ohne Massstab)

4. BESTEHENDE OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNGEN

Im Bereich des Entsorgungsgebietes gibt es keine Regenwasserentsorgungsanlagen.

Etwa 60 m vom Entsorgungsbereich entfernt besteht auf der Westseite des Marienhofweges ein Straßengraben entlang des Marienhofweges, welcher Richtung Wildon verläuft. Der Straßengraben endet an der Gemeindegrenze zu Wildon.

Der Entsorgungsbereich liegt ca. 0,50 m tiefer als das Straßenniveau des Marienhofweges, sodass eine Ableitung in den Straßengraben nicht möglich ist.

5. BESTEHENDE GRUNDWASSERSCHUTZ- ODER SCHONGEBIETE

Der gegenständliche Untersuchungsbereich liegt in keinem Grundwasserschutz- oder Schongebiet.

Etwa 200 m südwestlich des Entsorgungsgebietes beginnt das Wasserschutzgebiet für die Brunnen Wildon (Brunnen II auf Grundstück Nr. 871/1, Brunnen III auf Grundstück Nr. 872/3 – beide KG Wildon).
Die wasserrechtliche Bewilligung für den Brunnen II wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark GZ.: 3-348 Wi 11/16 .1967 vom 09.11.1967 erteilt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 04.03.1992, GZ.: 3-33 Wi 3 - 93/132 wurde der Marktgemeinde Wildon die wasserrechtliche Bewilligung für den Brunnen III unter gleichzeitiger Anpassung des Schutzgebietes, Anordnungen von Wirtschaftbeschränkungen und Festsetzung von angemessenen Entschädigungen, erteilt.

6. ANGABEN ÜBER DIE UNTERGRUND- UND GRUNDWASSERVERHÄLTNISSE

Die Geologie des südlichen Grazerfeldes wird durch Schotterablagerungen der Mur bestimmt. Durch das Wechselspiel von zwischeneiszeitlicher Ausräumung und erneuter Aufschüttung entstand eine Differenzierung des Schotterkörpers in mehrere Terrassen. Der Terrassenschotter setzt sich aus gut gerundeten Geröllen zusammen und weist häufig Einschaltungen von Sandlinsen sowie sandige und kiesige Lagen auf.

Eine Bodenschürfe auf dem Grundstück hat folgenden Bodenaufbau ergeben:

Unter der Humusschichte reicht der bindige Unterboden bis ca. 0,75 m unter Geländeniveau. Darunter befindet sich ein bindiger, leicht sandiger Boden, der bis zu einer Tiefe von 2,50 m reicht. Anschließend ist sandiger Schotterboden anzutreffen, der für eine Versickerung von Niederschlagswässern geeignet ist. Der **kf-Wert** kann mit **$5*10^{-4}$ m/s** angenommen werden.

Der Grundwasserstand kann aufgrund von Messungen des hydrografischen Dienstes für den Bereich des gegenständlichen Grundstückes wie folgt extrapoliert angenommen werden:

Mittlerer Grundwasserstand: **292,00 m ü. A.**

Das derzeitige Urgelände weist eine Höhe zwischen **300,30 und 302,50 m. ü. A.** auf.

Der mittlere Grundwasserspiegel liegt somit mehr als 8 m unter der Geländeoberkante (Grundwasserflurabstand).

7. VORSCHLÄGE ZUR MÖGLICHEN OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG

Oberflächenentwässerung von Verkehrsflächen

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird eine kombinierte Mulden/Sickerschlitzentwässerung vorgeschlagen. Abmessungen: Mulden und Sickerschlitzbreite 1,0 m, Tiefe ca. 3,0 m. Eine Vorbemessung der Mulden und Sickerschlitzlänge hat ergeben, dass 3 Anlagen mit einer Länge von ca. 23 m erforderlich sind, wobei zwei Versickerungsmulden im südlich angrenzenden Weggrundstück 310/29, KG. Sukdull, jeweils links und rechts von der geplanten neuen Aufschließungsstraße vorgeschlagen werden. Eine dritte Versickerungsmulde wird im nördlichen Bereich der neuen Aufschließungsstraße vorgeschlagen.

Kombinierte Mulde / Sickerschlitz

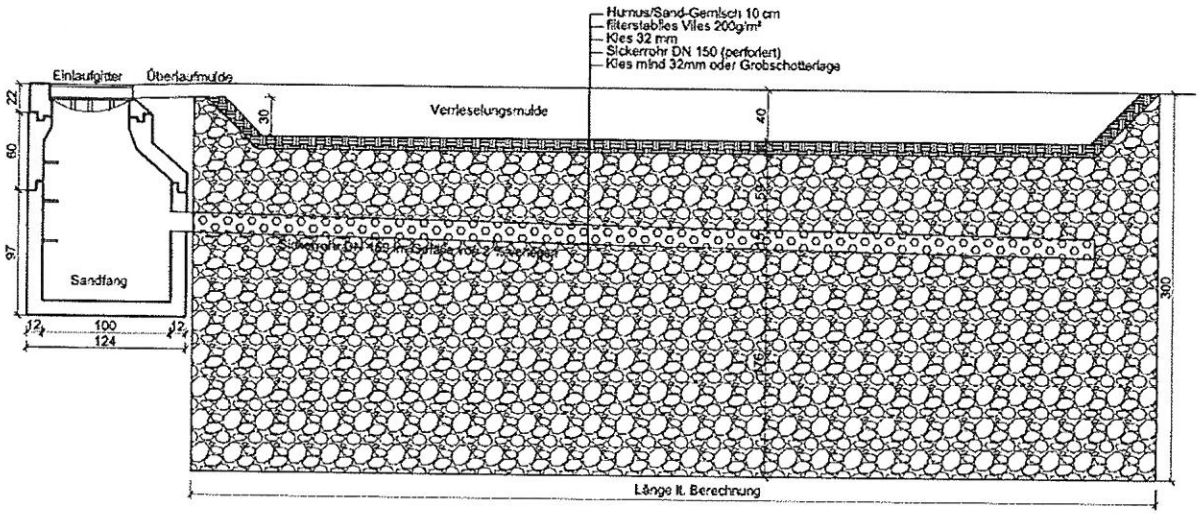

Oberflächenentwässerung der einzelnen Bauplätze

Grundsätzlich wird die Entsorgung der anfallenden Niederschlagswässer von Dachflächen über eine Regenwassernutzungsanlage empfohlen.

Eine Versickerung der anfallenden Dachwässer ist über Sickerschächte möglich.

Die Oberflächenwässer von den befestigten Verkehrs- und Manipulationsflächen sollen über Verrieselungsmulden oder Rieselgräben zur Versickerung gebracht werden.